



Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli

Reglement für die Wasserversorgung

1996

Reglement für die Wasserversorgung

Die Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli erlässt, gestützt auf

- § 20 Abs 2 lit i) des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978,
- §§ 32 ff und §§ 131 ff des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993,
- §13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954,
- § 3 der kantonalen Verordnung betreffend vorläufige Regelung der Erschliessungsfinanzierung vom 23. Februar 1995,

das folgende Reglement für die Wasserversorgung (Wasserreglement):

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Oberwil-Lieli (nachstehend Gemeinde) genannt, ferner die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung der Gemeinde Oberwil-Lieli (nachstehend Wasserversorgung genannt) und den Wasserbezügern (nachstehend Abonnenten genannt).

§ 2 Rechtsform, Aufsicht

Die Wasserversorgung ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

§ 3 Uebergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften des kantonalen Laboratoriums und des Aargauischen Versicherungsamtes bleiben vorbehalten.

§ 4 Technische Vorschriften

Soweit das übergeordnete Recht, dieses Reglement und allfällige Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung der Hausanschlüsse und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 5 Verwaltung und Aufsicht

Die Wasserversorgung steht unter der Verwaltung und der Aufsicht des Gemeinderates.

§ 6 Brunnenmeister

Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen wählt der Gemeinderat auf seine Amtsdauer einen Brunnenmeister und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 7 Aufgaben der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung liefert in der Gemeinde Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass der verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die Wasserversorgung erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

§ 8 Anlagen

¹Die Wasserversorgung umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Brunnen, Wasserzähler sowie alle der Wasserversorgung weiter dienenden Einrichtungen.

²Ueber die Anlagen der Wasserversorgung sind Inventare und Werkleitungspläne zu erstellen und nachzuführen.

§ 9 Wasserbeschaffung

Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen, vom Grundwasserpumpwerk Gehren in Unterlunkhofen und vom Regionalen Wasserverband Mutschellen beschafft. Weitere dauernde Wasserbezugsverträge bedürfen der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

§ 10 Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 11 Finanzierung

¹Die Wasserversorgung deckt die Aufwendungen für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgung durch Abgaben der Abonnenten, Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer sowie Abgeltungen (Hydrantenbeiträge) und Beiträge/Subventionen Dritter.

²Die Abgabentarife sind so zu bemessen, dass sie die Kosten für Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Abschreibung der Anlagen und Verzinsung der Schulden auf Dauer decken. Betriebsfremde Leistungen sind angemessen abzugelten.

³Die Rechnung der Wasserversorgung ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden als Eigenwirtschaftsbetrieb zu führen.

⁴Die Gemeindeversammlung bewilligt die finanziellen Mittel mit dem jährlichen Voranschlag und mit speziellen Projektierungs- und Baukrediten.

II. Leitungsnetz

§ 12 Erstellung

¹Die Wasserversorgung erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die Hauptleitungen (Hydrantenleitungen), die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes vom 19. Januar 1993.

²Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und des Generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP). Er lässt auf Kosten der Wasserversorgung entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie über die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehaltlich der Zustimmung des Aargauischen Versicherungsamtes.

³Hydranten, Schieber, Schieberrahmen und andere Einrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 13 Öffentlicher Grund

Die Leitungen werden in der Regel in öffentlichen Grund verlegt. Das Enteignungsrecht für die Inanspruchnahme von privatem Grund richtet sich nach dem Gesetz über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954 und dem Baugesetz.

§ 14 Erweiterung

Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse gemäss Erschliessungsprogramm an der Erschliessung besteht.

§ 15 Ausserhalb der Bauzone

Leitungen ausserhalb der Bauzone werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt, und zwar mit Kostenbeteiligung des Anzuschliessenden. Seitens der Gemeinde besteht keine zwingende Finanzierungspflicht. Der Unterhalt ist vertraglich zu regeln. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

§ 16 Löscheinrichtungen

¹Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf einer ausdrücklichen Bewilligung durch den Gemeinderat. Solche ausserordentlichen Wasserbezüge dürfen in jedem Falle nur unter Aufsicht des Brunnenmeisters erfolgen.

²Die Wasserversorgung ist nach Rücksprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung richtet sich wegen der Duldungspflicht nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³Die Kosten für Bau und Unterhalt der Hydranten fallen zu Lasten der Wasserversorgung. Die Gemeinde leistet dafür eine jährliche Abgeltung (Hydrantenentschädigung).

⁴Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aargauischen Versicherungsamt vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

III. Hausanschluss

§ 17 Erstellung

¹Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Hauptleitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahn im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

²Die Wasserversorgung bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses, überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtung. Arbeiten an den Hausanschlussleitungen bis und mit Hauptabstellhahn dürfen nur durch die vom Gemeinderat hierfür autorisierten Fachfirmen ausgeführt werden.

³Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum an die Hauptleitung anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages.

⁴Die Eigentümer von bestehenden Liegenschaften ohne Absperrschieber können im Zeitpunkt der Ausführung von Erneuerungs-, Unterhalts- oder Reparaturarbeiten verpflichtet werden, unmittelbar bei der Hauptleitung einen Hausabsperrschieber einzubauen.

⁵Unbenutzte Hausanschlüsse werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Bezügers von der öffentlichen Leitung getrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert Jahresfrist zugesichert ist.

§ 18 Kostentragung

Der Hausanschluss inkl Absperrschieber samt Schieberrahmen ist zu Lasten des Anzuschliessenden zu erstellen. Soweit der Hausanschluss im öffentlichen Grund liegt, geht er unentgeltlich in das Eigentum der Wasserversorgung über, welche den Unterhalt hierfür übernimmt. Der übrige Teil, mit Ausnahme des Wasserzählers und des Absperrschiebers, bleibt Eigentum des Anzuschliessenden.

§ 19 Unterhalt

¹ Schäden am Hausanschluss (inkl Absperrschieber und Wasserzähler) sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die Wasserversorgung oder deren Beauftragten. Die Kosten der Reparatur an Wasserzähler, Absperrschieber und am Teil des im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlusses übernimmt die Wasserversorgung, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber (mit)verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, ist die Wasserversorgung berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

²Sämtliche Kosten für den Unterhalt und die Instandhaltung des Hausanschlusses auf Privatgrund (ohne Wasserzähler) fallen zu Lasten des Eigentümers bzw der allfälligen Rechtsnachfolger.

§ 20 Absperrschieber

¹Die Absperrschieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der Wasserversorgung bedient werden. Die Wasserversorgung lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlung entstehen.

²Der Standort des Absperrschiebers wird durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.

§ 21 Haftung

Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge Einführung und Gebrauch von Wasser in einer Liegenschaft entstehen.

IV. Wasserzähler

§ 22 Einbau

¹Die Wasserversorgung stellt für jeden Hausanschluss einen geprüften und plombierten Wasserzähler zur Verfügung, der durch einen autorisierten Installateur einzubauen ist. Der Apparat bleibt Eigentum der Wasserversorgung und wird von ihr unterhalten. Die Wasserversorgung bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers.

²Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesonderter Abonnent behandelt.

³Bei zusammengebauten Einfamilienhäusern, Terrassenhäusern oder anderem Wohneigentum in verdichteter Bauweise kann die Wasserversorgung einen zentralen Standort für die Wasserzähler oder Spezialwasserzähler mit zentraler Fernablesung anordnen.

⁴Die zentrale Ableseeinheit wird, wenn technisch möglich, im Schrank der Stromzähler gut zugänglich montiert. Die Verlegungs- und Montagekosten gehen zu Lasten des Abonnenten.

⁵Das Personal der Wasserversorgung ist jederzeit berechtigt, die Wasserzähler abzulesen und zu kontrollieren.

⁶Der Zugang zu den Wasserzählern und zu den Hauptabstellhähnen ist stets freizuhalten.

§ 23 Wasserzähler für vorübergehende Zwecke

¹Die Wasserabgabe an Baustellen (Bauwasser) erfolgt im Normalfall gegen eine Pauschalgebühr gemäss Tarifordnung.

²Weitere zeitlich befristete Wasserabgaben für besondere Zwecke erfolgen in der Regel über Wasserzähler. Dabei trägt der Bezüger die Kosten für die Montage und den Unterhalt.

§ 24 Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers vor äusseren Einflüssen (Frostschäden, mechanische Beschädigungen und dergleichen) obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind unverzüglich zu melden. Die Wasserversorgung haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind der Wasserversorgung vorbehalten.

§ 25 Defekte Wasserzähler

Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und Revisionskosten. Im anderen Fall hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von $\pm 5\%$ bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 26 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der beiden Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Aenderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw eingetreten sind. Vorgenommene Aenderungen werden pflichtgemäss berücksichtigt.

V. Hausinstallationen

§ 27 Erstellung

¹Die Hausinstallationen, die sämtliche Anlageteile nach dem Hauptabstellhahn mit Ausnahme des Wasserzählers umfassen, sind durch fachlich ausgewiesene Installateure ausführen zu lassen. Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern. Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (zB Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei überhöhtem Druck sind Druckreduzierventile einzubauen.

²Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt. Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden, wie

Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen, können besondere Bau- und Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen werden.

§ 28 Kosten, Betrieb und Unterhalt

¹ Sämtliche Kosten für Erstellung, Betrieb und Unterhalt der Hausinstallationen (inkl Druckerhöhungsanlagen etc) trägt der Gebäudeeigentümer. Mangelhafte Hausinstallationen sind umgehend instand zu stellen, andernfalls die Wasserversorgung die weitere Wasserabgabe verweigern kann.

²Bei Frostgefahr sind dem Einfrieren ausgesetzte Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnent und Wasserversorgung

§ 29 Wasserbezug

Die dauernde Versorgung erfolgt auf Grund dieses Reglementes und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wassermenge. Vorbehalten bleiben spezielle Auflagen in den jeweiligen Anschlussbewilligungen für spezielle Verbraucher wie zB Schwimmbassins, Geräte/Anlagen, Betriebe etc.

§ 30 Abonnenten

¹ Abonnenten sind die Hauseigentümer, die auch bei allfälliger direkter Rechnungsstellung an Mieter, Nutzniesser, Handwerker (Bauwasser) etc für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Wasserversorgung haften. Bei gemeinsamem Hausanschluss bzw gemeinsamer Wassermessung (zB bei Miteigentum, Stockwerkeigentum oder Gesamtüberbauungen etc) haften die Eigentümer solidarisch.

²Hand- und Adressänderungen hat der Abonnent umgehend der Gemeindeverwaltung zu melden.

³Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden.

§ 31 Haftung

¹Der Abonnent haftet gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallation der Wasserversorgung zugefügt werden.

²Wasserverluste nach dem Wasserzähler, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 32 Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 33 Wasserbeschaffenheit

¹Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an das Trinkwasser genügen. Die Wasserversorgung gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

²Die Wasserversorgung sorgt für eine angemessene Ueberwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlage in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums und den Richtlinien des SVGW.

§ 34 Wasserverwendung, Betriebseinschränkungen

¹Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.

²Bei Wassermangel, Betriebsstörungen und Unterhaltsarbeiten kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen und dergleichen, das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins verbieten und: weitere Einschränkungen erlassen.

³Bei Betriebsstörungen, Störungen infolge höherer Gewalt, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der Wasserversorgung kann der Gemeinderat die Wasserlieferungen generell einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche und soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde besteht nicht.

§ 35 Verbot der Wasserabgabe

¹Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- a) die Abgabe von Wasser aus einem angeschlossenen Objekt in ein Anderes, auch wenn sie für auf dem gleichen Grundstück gelegene Objekte und ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt.
- b) das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten und plombierten Umgehungshähnen, ausser in Brandfällen.
- c) Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

²Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der Wasserversorgung in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleiben Sanktionen gemäss § 49 dieses Reglements.

VII. Abgaben

§ 36 Arten

Die Wasserversorgung erhebt folgende Abgaben:

- a) Wasserzinsen inkl Grundgebühren und Zählermieten
- b) Anschlussgebühren
- c) Erschliessungsbeiträge.

§ 37 Wasserzins; Grundsatz und Bemessung

¹Der Wasserzins besteht aus den Grundgebühren und den Verbrauchsgebühren. Die Ansätze sind in der separaten Tarifordnung als Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

²Der Gemeinderat ist ermächtigt, unter Wahrung der Tarifstruktur, die Benützungsgebühren derart festzusetzen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

³Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 38 Rechnungsstellung, Zahlungspflicht

¹Die Ablesung erfolgt mindestens einmal jährlich. Der Gemeinderat kann kürzere Ableseperioden anordnen; es können Akonto- und Teilzahlungen verlangt werden.

²Die Zahlung hat innerhalb der auf der Rechnung vermerkten Frist zu erfolgen. Zahlt der Abonnent nicht fristgerecht, wird er gemahnt und ihm eine Nachfrist eingeräumt. Nebst den Mahngebühren inkl Auslagen

verlangt die Wasserversorgung ab Verfall zusätzlich einen Verzugszins von 5 % pa.

³Nicht bezahlte Forderungen werden auf dem Rechtsweg nach den Vorschriften des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes eingetrieben. Gleichzeitig wird Vorauszahlung als Sicherstellung für die künftige Wasserabgabe verlangt. Die Höhe der Vorauszahlung wird vom Gemeinderat festgesetzt. Bei Nichtleistung der Vorauszahlung kann der Gemeinderat die künftige Lieferung von der Barzahlung mittels Kassierstation (zB in Kombination mit einem Münzzähler der Elektra der Gemeinde Oberwil-Lieli) abhängig machen.

⁴Bei Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Wasserzinsen solidarisch. Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Kostenanteile des alten und des neuen Eigentümers in der Regel nach der Bezugsdauer berechnet.

⁵Die 5-jährige Verjährungsfrist für den Wasserzins beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 39 Anschlussgebühren; Grundsatz und Bemessung

¹Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr in Abhängigkeit vom Brandversicherungswert der angeschlossenen Bauten gemäss der Tarifordnung als Anhang zu diesem Reglement.

²Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend dem durch die baulichen Veränderungen erhöhten Brandversicherungswert, und zwar unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung stärker beansprucht wird.

³Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle unmittelbar anschliessend ein Neubau errichtet, so werden die seinerzeit bezahlten Anschlussgebühren angerechnet.

⁴Für Anlagen oder Anlageteile mit Wasseranschluss und ohne ordentliche Gebäudeversicherung berechnet sich die Anschlussgebühr in der Regel nach den aufgewendeten Baukosten.

⁵Für Schwimmbassins wird die Anschlussgebühr nach dem Kubikinhalt (maximales Wasserfassungsvermögen) gemäss der Tarifordnung als Anhang zu diesem Reglement erhoben.

⁶Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

§ 40 Zahlungspflicht

¹Die Zahlungspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Wasserversorgung für das Bauwerk, in der Regel somit mit dem Baubeginn. Sie entsteht in jedem Falle spätestens mit der Inbetriebnahme des Anschlusses.

²Schuldner der Anschlussgebühr ist der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Zahlungspflicht.

§ 41 Erhebung

¹Der Gemeinderat erhebt bei der Erteilung der Anschlussbewilligung bzw. der Baubewilligung Vorauszahlung der mutmasslichen Anschlussgebühr, berechnet aufgrund der geschätzten Baukosten.

²Nach definitiver Schätzung der Baute erlässt der Gemeinderat die definitive Zahlungsverfügung. Diese wird innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % pa erhoben.

³Die 10jährige Verjährungsfrist für Anschlussgebühren beginnt, sobald der Abgabegrund eingetreten ist.

§ 42 Erschliessungsbeiträge; Grundsatz und Anwendungsfälle

¹Erschliessungsbeiträge werden erhoben für den Bau von Leitungen, die der Erschliessung von Bauzonen dienen.

²Werden im Rahmen der systematischen Erschliessung von Bauzonen von der Gemeinde Wasserleitungen erstellt, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Grundeigentümerbeiträge zu leisten.

³Beitragspflicht und Höhe der einzelnen Grundeigentümerbeiträge werden vor der Bauausführung aufgrund eines Kostenvoranschlages durch den Beitragsplan festgesetzt. Zuständig zu dessen Erstellung ist der Gemeinderat. Die Summe der Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer darf nicht höher sein als die Kosten der neuen Leitung abzüglich der Leistungen Dritter.

⁴Der Beitragsplan ist nach Publikation und schriftlicher Anzeige an die Pflichtigen in der Gemeinde während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Er ist binnen gleicher Frist mit Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar.

⁵Ergeben sich nach der Bauausführung Mehrkosten von über zehn Prozent, so ist im gleichen Verfahren innerhalb eines Jahres nach Bauvollendung ein zusätzlicher Beitragsplan zu erstellen.

§ 43 Zahlungspflicht

Schuldner der Beiträge sind die Eigentümer der durch den Leitungsbau bevorteilten Grundstücke bei Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

²Die Beiträge sind nach Massgabe der entstandenen Kosten fällig. Der Gemeinderat kann aus wichtigen Gründen Ratenzahlung oder Stundung bis zu fünfundzwanzig Jahren gewähren.

³Die geschuldeten Beiträge sind ab Fälligkeit zum Ansatz der Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen jährlich zu verzinsen.

VIII. Bewilligungsverfahren

§ 44 Umfang

¹Rechtzeitig vor Ausführung bzw Inanspruchnahme bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates: a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;

b) die Aenderung oder Erweiterung einer angeschlossenen Liegenschaft oder Anlage;

c) die Aenderung oder Erweiterung von bestehenden Hausanschlussleitungen;

d) die vorübergehende Wasserabgabe für zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen etc.

²Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Laboratoriums.

§ 45 Gesuchsunterlagen

Dem Gesuch sind drei Situationspläne im Massstab 1:500 oder 1:1000 einzureichen, in die der Hausanschluss (rot) und das Leitungsnetz (blau) eingezeichnet sind. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

§ 46 Abnahme, Ausführungspläne

¹Die Vollendung der Anschlussleitung ist dem Gemeinderat rechtzeitig zur Kontrolle und Abnahme vor dem Eindecken zu melden. Ueber die Abnahme und allfällige Anpassungsarbeiten wird ein Abnahmeprotokoll erstellt.

²Die Anschlussleitungen dürfen erst nach erfolgter Abnahme in Betrieb genommen werden.

³Nach Abschluss der Bauarbeiten sind innert Monatsfrist Ausführungspläne für die Anschlussleitungen zu Händen der Werkleitungspläne im Doppel einzureichen.

IX. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 47 Rechtsschutz

¹Gegen Anordnungen und Verfügungen der Wasserversorgung und ihrer Organe können Betroffene innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben und eine Verhandlung verlangen.

²Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Aarg Baudepartement angefochten werden.

§ 48 Ausnahmen

Wenn außerordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

§ 49 Sanktionen

¹Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

²Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen darauf gestützt erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse bis Fr 200.00 im Sinne des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden und Umtriebe.

§ 50 Revision

Das Reglement sowie die dazugehörenden Tarife können durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden. Vorschriften über Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren inkl Tarifansätze bedürfen der Genehmigung des kantonalen Baudepartementes

§ 51 Übergangsbestimmungen

¹Die unter dem früheren Reglement entstandenen Tatbestände, welche eine Zahlungspflicht auslösten, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

²Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 52 Inkrafttreten

Das Reglement tritt gesamthaft mit der Genehmigung der Vorschriften über die einmaligen Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren der Grundeigentümer durch den Regierungsrat in Kraft und ersetzt mit dem Inkrafttreten dasjenige vom 31. März 1960 und alle damit im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften.

Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. Juni 1996 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber ai:

Karl Schneider

Kurt Lüthi

Mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 17. Oktober 1996

AARG BAUDEPARTEMENT

Der Vorsteher:

Dr Thomas Pfisterer

ReglWass.Txt

| |
|---|
| <p style="text-align: center;">Tarifordnung als Anhang zum Reglement für die Wasserversorgung der Gemeinde Oberwil-Lieli</p> |
|---|

1. Wasserzins

- a) Grundgebühr:
Fr 60.00 jährliche Grundgebühr pro Haushalt inkl eine Wasserzählermiete von maximal 0,75 Zoll (5 m³)
- b) Wasserzählermiete:
Fr 4.50 pro Jahr und pro m³ der Zählergrösse, das heisst:
Fr 22.50 pro Jahr für 0,75 Zoll (5 m³)
Fr 31.50 pro Jahr für 1,00 Zoll (7 m³)
Fr 45.00 pro Jahr für 1,25 Zoll (10 m³)
Fr 90.00 pro Jahr für 1,50 Zoll (20 m³) etc
- c) Verbrauchsgebühr: Fr 1.10 pro m³
- d) Bauwasserpauschale:
Fr 200.00 je Einfamilienhaus- oder vergleichbare Einheit. Für andere Bauobjekte reduziert/erhöht sich die Bauwasserpauschale verhältnismässig entsprechend dem Bauvolumen; sie wird vom Gemeinderat im Einzelfall festgesetzt.

2. Anschlussgebühren

- a) 1,5% des Brandversicherungswertes (ordentliche Gebäudeversicherung inkl Zusatzversicherung und Teuerungszusatz) für Neuanschlüsse
- b) 1,5 % des Brandversicherungsmehrwertes (ordentliche Gebäudeversicherung inkl Zusatzversicherung und Teuerungszusatz) für Um- und Anbauten sowie für Erweiterungen etc von bereits angeschlossenen Objekten
- c) Fr 100.00 pro Kubikmeter des maximalen Wasserfassungsvermögens. Bei Erweiterungen ist die Gebühr für das zusätzlich geschaffene Fassungsvermögen nachzuzahlen.

3. Erschliessungsbeiträge

Beitragsplan gemäss § 42 des vorstehenden Wasserreglementes

Anmerkung:

In den vorstehenden Tarifen ist die Mehrwertsteuer nicht Inbegriffen; sie wird im Sinne der §§ 37 und 39 zusätzlich verrechnet.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| I. Allgemeine Bestimmungen | 2 |
| § 1 Zweck | 2 |
| § 2 Rechtsform, Aufsicht | 2 |
| § 3 Uebergeordnetes Recht | 2 |
| § 4 Technische Vorschriften | 2 |
| § 5 Verwaltung und Aufsicht | 3 |
| § 6 Brunnenmeister | 3 |
| § 7 Aufgaben der Wasserversorgung | 3 |
| § 8 Anlagen | 3 |
| § 9 Wasserbeschaffung | 3 |
| § 10 Schutzzonen | 3 |
| § 11 Finanzierung | 4 |
| II. Leitungsnetz | 4 |
| § 12 Erstellung | 4 |
| § 13 OeffentlicherGrund | 4 |
| § 14 Erweiterung | 5 |
| § 15 Ausserhalb der Bauzone | 5 |
| § 16 Löscheinrichtungen | 5 |
| III. Hausanschluss | 5 |
| § 17 Erstellung | 5 |
| § 18Kostentragung | 6 |
| § 19 Unterhalt | 6 |
| § 20 Absperrschieber | 6 |
| § 21 Haftung | 7 |
| IV. Wasserzähler | 7 |
| § 22 Einbau | 7 |
| § 23 Wasserzähler für vorübergehende Zwecke | 7 |
| § 24 Schäden, Behebung | 6 |
| § 25 Defekte Wasserzähler | 8 |
| § 26 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler | 8 |
| V. Hausinstallationen | 8 |
| § 27 Erstellung | 8 |
| § 28 Kosten, Betrieb und Unterhalt | 9 |

| | |
|--|----|
| VI. Bezugsverhältnis zwischen Abonnet und Wasserversorgung | 9 |
| § 29 Wasserbezug | 9 |
| § 30 Abonnenten | 9 |
| § 31 Haftung | 9 |
| § 32 Wasserbezug ohne Bewilligung | 10 |
| § 33 Wasserbeschaffenheit | 10 |
| § 34 Wasserverwendung, Betriebseinschränkungen | 10 |
| § 35 Verbot der Wasserabgabe | 10 |
| VII. Abgaben | 11 |
| § 36 Arten | 11 |
| § 37 Wasserzins | 11 |
| § 38 Rechnungsstellung, Zahlungspflicht | 11 |
| § 39 Anschlussgebühren | 12 |
| § 40 Zahlungspflicht | 13 |
| § 41 Erhebung | 13 |
| § 42 Erschliessungsbeiträge | 13 |
| § 43 Zahlungspflicht | 14 |
| VIII. Bewilligungsverfahren | 14 |
| § 44 Umfang | 14 |
| § 45 Gesuchsunterlagen | 14 |
| § 46 Abnahme, Ausführungspläne | 14 |
| IX. Straf-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen | 15 |
| § 47 Rechtsschutz | 15 |
| § 48 Ausnahmen | 15 |
| § 49 Sanktionen | 15 |
| § 50 Revision | 15 |
| § 51 Uebergangsbestimmungen | 15 |
| § 52 Inkrafttreten | 16 |
| Tarifordnung | 17 |